

151SN-2661ME

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

11. 9. 1986

Dr. Müller

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichs- gesetz 1967 geändert wird.

Betrifft GESETZENTWURF
Z: 57 GE '9 86
Datum: 17. SEP. 1986
Verteilt: 19. 9. 86 fe

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zur do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann

Präsident

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9
1015 Wien

WIEN, I.,
WEIHBURGGAFFE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen
Dr.D/Ma/1641/86	14.7.86	GZ.23 0102/
Betriebs		2-II/3/86

10. 9. 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu o.a. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Es wäre wünschenswert, daß die Untersuchungen für den Mutter-Kind-Paß lediglich von freipraktizierenden Vertragsärzten und Einrichtungen der Vertragsärzte und nicht von Schwangeren- und Mutterberatungsstellen oder eigenen Einrichtungen der Krankenversicherungsträger durchgeführt werden.

Nach der im § 35 Abs. 3 vorgesehenen Regelung soll der zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer abzuschließende Gesamtvertrag zur Regelung der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen und -Leistungen zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bedürfen.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer kompliziert diese Regelung die administrative Sicherstellung der Untersuchung unnötig.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-träger ist aufgrund seiner Jahrzehntelangen Erfahrung hin-reichend kompetent, um derartige Verträge mit den Ärzten abzuschließen.

Weiters würde eine solche Genehmigung den einzigen Fall in diesem Bereich darstellen, wo ein privatrechtlicher Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch einen Dritten bedürfte.

Aus den angeführten Gründen spricht sich die Österreichische Ärztekammer gegen die angestrebte Regelung aus.

Im § 35 Abs. 3 heißt der 3. Satz:

"Die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozial-versicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungs-gesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozial-versicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, und des § 128 des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1967, gelten sinngemäß."

Im früheren § 34 a Abs. 3 war noch folgender Halbsatz enthalten:

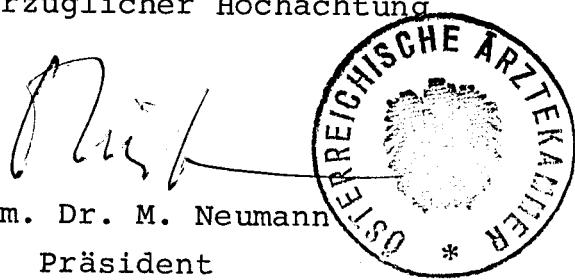
"... mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit der demnach abge-schlossenen Einzelverträge davon abhängt, daß jeweils mit allen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-träger angeschlossenen Trägern der gesetzlichen Krankenversiche- rung derartige Einzelverträge bestehen."

Die Österreichische Ärztekammer schließt daraus, daß das Vor-liegen eines kurativen Einzelvertrages nicht mehr Voraussetzung für die Berechtigung zur Erbringung von Mutter-Kind-Paß-Leistungen für Rechnung der Krankenversicherungsträger sein soll.

Sollte diese Interpretation nicht richtig sein, dann er-
sucht die Österreichische Ärztekammer um Präzisierung dieser
Gesetzesstelle.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



P.S. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.